



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.05.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 26

Seite 124

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);

Weitere Öffnungsschritte nach § 27 12. BayIfSMV

50/21

50/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);

Weitere Öffnungsschritte nach § 27 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 14. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 337), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gastronomie:

Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Schließung (Betriebsende) spätestens um 22:00 Uhr gem. Nr. 1.1 des Rahmenkonzepts Gastronomie;
- b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Gastronomie der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 1;
- c) vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung;
- d) Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder Selbsttestes oder PCR-Testes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen.
§ 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

2. Kulturstätten:

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - Rahmenkonzept für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 2;
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden

Fassung, vgl. Anlage 3.

- b) Nachweis eines Testes je Besucher
(ein vor höchstens 24
Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug
auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).
§ 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

3. Sport:

Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Einhaltung der im Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 4,
b) Nachweis eines Testes je Teilnehmer/in (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).
§ 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

4. Beherbergung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 12. BayIfSMV sind **ab dem 21.05.2021**

Übernachtungsangebote von gewerblich oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken zulässig; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen.

Voraussetzungen:

- a) Nachweis eines Testes je Übernachtungsgast bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).
§ 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird demnächst noch bekannt gegeben, abrufbar im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>).

5. Freizeiteinrichtungen:

Abweichend von § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und § 8 Satz 3 12. BayIfSMV ist **ab dem 21.05.2021** der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.

Voraussetzungen:

- a) Nachweis eines Testes je Kunde (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).
§ 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.

b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Touristische Dienstleistungen und Bäder der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird demnächst noch bekannt gegeben, abrufbar im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>).

6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles:

Ab dem 21.05.2021 sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles zulässig.

Voraussetzung:

Einhaltung der im Rahmenkonzept Laienmusik und Amateurensembles der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung (wird demnächst noch bekannt gegeben, abrufbar im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>).

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab Donnerstag, 20.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzident von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. *Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. Vm. § 16 Abs. 8 IfSG.*
2. *Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden/ werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.
Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: <https://verkuendung-bayern.de/baymbl/>.*
3. *Weitere Details hierzu können der entsprechenden Pressemeldung unter www.traunstein.com/aktuelles entnommen werden.*

GRÜNDE:

I.

Die COVID-19-Pandemie hält die Welt seit Februar 2020 in Atem. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten.

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen. Die Intensivstationen sind ebenfalls stark belastet. Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein). Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor

diesem Hintergrund am 04.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen.

Auch im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein ist eine positive Tendenz spürbar. Während die Inzidenz am 03.05.2021 noch bei 221,1 lag, fiel sie am 07.05.2021 unter 165 und liegt seit dem 13.05.2021 unter 100.

Zudem sind stetig Fortschritte bei den Impfungen zu vermelden:

Impfzentrum: 1. Impfungen 24,74 % der Gesamtbevölkerung; Komplettdurchgeimpft 8,57 % der Gesamtbevölkerung.

Hausärzte: 1. Impfungen: 11,61 % der Gesamtbevölkerung; Komplettdurchgeimpft 0,77 % der Gesamtbevölkerung.

Stand: 17.05.2021

Mit § 27 12. BayIfSMV waren bisher schon weitere Öffnungsschritte für die Bereiche Gastronomie, Kultur und Sport möglich, soweit die 7-Tages-Inzidenz von 100 nicht überschritten wurde.

Mit der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 wurden zudem Öffnungen für die Bereiche Beherbergung, Freizeiteinrichtungen und musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles ermöglicht.

Das Landratsamt Traunstein geht aktuell von einem rückläufigen aber auch stabilem Infektionsgeschehen aus und hat sich deswegen entschieden, erste Öffnungsschritte für die vorgenannten Bereiche im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

II.

Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage (zu Nummern 1 bis 6):

Rechtsgrundlage für Nummern 1 bis 6 der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 und § 3 der 12. BayIfSMV.:

Wird in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gegeben werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen.

Die Voraussetzungen sind erfüllt:

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist.

Im Landkreis Traunstein wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 14.05.2021 nicht mehr überschritten.

Bereits seit Anfang Mai 2021 sind die rückläufigen Inzidenzen bemerkbar: Während die Inzidenz am 03.05.2021 noch bei 221,1 lag, wurde die Schwelle von 165 am 07.05.2021 (157,9) und die Schwelle von 150 am 09.05.2021 (134,2) unterschritten. Seit dem 13.05.2021 (92,5) liegt sie unter 100.

Aktuell (17.05.2021) liegt die Inzidenz bei 82,3 und entspricht so dem bayern- und deutschlandweiten Durchschnitt (82,6 bzw. 83,1). Aus den vorgenannten Inzidenzwerten lässt sich überdies eine gewisse Kontinuität bzgl. eines rückläufigen Infektionsgeschehens ableiten. Dafür spricht auch, dass laut Situationsbericht des RKI die Ansteckungsrate (Reproduktionszahl) mit dem Coronavirus in Deutschland aktuell bei 0,82 (7-Tage-R-Wert, Stand: 16. Mai) liegt.

Auch im Bereich Schulen gibt es aktuell keine übermäßigen Auffälligkeiten, insoweit ist das schulische Infektionsgeschehen als gering einzustufen.

Zudem ist der stetige Fortschritt bei den Impfungen zu berücksichtigen, siehe oben.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte kommt das Landratsamt Traunstein zu der Schlussfolgerung, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens – wie in den Nrn. 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung zugelassen - mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten drei Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird, im Gegenteil: Seit geraumer Zeit liegt der Reproduktionswert unter 1, so dass das Infektionsgeschehen nachweislich nachlässt.

Die Zulassung weiterer Öffnungsschritte nach Maßgabe der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der hohen Testdichte im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren,

Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa u.a. sportlicher Betätigung oder auch der Pflege sozialer Kontakte in der Außengastronomie oder bei kulturellen Veranstaltungen, andererseits berücksichtigt.

Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem relativ hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektologisch vertretbar.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 17.05.2021 für die Zeit ab 20.05.2021 erteilt.

Bekanntgabe:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Termin, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN
Traunstein, 18.05.2021

Gez.

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat